

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Jänner 1956

375/A.B.

zu 406/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der Anfrage der Abg. H e r z e l e und Genossen vom 19. Dezember 1955, betreffend Erlassung einer österreichischen Rechtsvorschrift über Führung der Handelsregister, teilt Bundesminister für Justiz Dr. K a p f e r folgendes mit:

Die Neufassung der die Führung des Handelsregisters regelnden Vorschriften ist zusammen mit der Neubearbeitung und der Bereinigung sämtlicher geltenden handelsrechtlichen Vorschriften seitens des Bundesministeriums für Justiz längst in Aussicht genommen. Eine vorgreifende Regelung des Teilgebiets des Registerrechts wäre unzweckmässig, weil über verschiedene dem Registerrecht und dem allgemeinen Handelsrecht gemeinsame grundsätzliche Fragen erst im Zuge der Bearbeitung des gesamten Handelsrechts entschieden werden kann. Nach vorläufiger Feststellung stehen auf dem Gebiet des Registerrechts keineswegs etwa nur die in der Begründung der an mich gerichteten Anfrage bezeichneten, sondern ausserdem noch mindestens neun weitere Vorschriften, zum Teil reichsrechtlicher Art, zurzeit in Geltung. Es hätte wenig Sinn, einzelne reichsrechtliche Vorschriften nur auf dem Gebiet des Registerrechts für unanwendbar zu erklären, sie jedoch für das übrige Handelsrecht in Geltung belassen zu müssen.

Gegenwärtig ist mein Ressort auf handelsrechtlichem Gebiet mit der Ausarbeitung eines neuen, österreichischen Aktiengesetzes beschäftigt. Als nächstes ist die Neufassung des Handelsgesetzbuches und seiner Durchführungsbestimmungen, zu denen auch die registerrechtlichen gehören, in Aussicht genommen.

-.-.-.-.-